

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3210/17-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Kreisausschuss

10.07.2017  
10.07.2017

**Betr.:** Erlass der Restforderung aus Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 des Museumsvereins Glashütte e. V.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss stimmt dem Erlass der Betriebskostenrückstände der Jahre 2010 bis 2012 i. H. v. 118.036,42 € gegenüber dem Museumsvereins Glashütte e. V. zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr 2010: Produkt 252020 441100 / Erträge aus Mieten/Pachten  
Haushaltsjahr 2011: Produkt 252020 441100 / Erträge aus Mieten/Pachten  
Haushaltsjahr 2012: Produkt 252020 441120 / Erstattung von Betriebskosten

Durch die befristete Niederschlagung entstand bereits ein Minderertrag von insgesamt 118.036,42 €.

Luckenwalde, den 21.06.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

Die Rest- bzw. Nachforderung aus Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 i. H. v. 118.036,42 € gegenüber dem Museumsverein Glashütte, Hüttenweg 20 in Glashütte, 15837 Baruth/Mark wurde mit Beschluss des Kreisausschusses Nr. 4-1908/14-IV befristet niedergeschlagen.

In den Jahren 2013 bis 2015 hat es der Museumsverein nur mit großer Anstrengung geschafft, die fälligen Betriebskosten für das Museum in Glashütte aufzubringen. Zusätzliche Zahlungen für Forderungen aus den Jahren 2010 bis 2012 waren bei der wirtschaftlichen Lage nicht möglich. Der Museumsverein stellt dem Landkreis ständig seine monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung sowie die Jahresabschlüsse zur Einsichtnahme bereit.

Durch die Kämmerei wurde Anfang des Jahres eine Vollstreckung des Betrages geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen aussichtslos erscheint. Dem Museumsverein ist es nicht möglich Rücklagen zu bilden und die bestehenden Kontobestände werden für die monatlichen festen Ausgaben des Museumsbetriebes dringend benötigt.

Aus diesen Gründen würde die Einziehung der gesamten Forderungen eine besondere Härte bedeuten. Der Museumsverein wäre in seiner Existenz bedroht. Eine Besserung der Situation ist gegenwärtig nicht zu erwarten.

Das Museumsdorf mit seinem Museum, dem Glasstudio Baruther Glashütte und den vielen Handwerkern und Gewerbetreibenden ist ein Leuchtturm des Kulturtourismus im Land Brandenburg. Im Jahr 2015 wurde durch das deutsche UNESCO-Komitee die manuelle Glasfertigung als aussterbende Handwerkstradition auf das Bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes gesetzt.

Das Museumsdorf erreicht jährlich ca. 75.000 Besucher und ist als technisches Denkmal weit über die Landesgrenzen bekannt. Besondere Höhepunkte sind das alljährlich stattfindende Kinderfest, die Kleinbuch- und Druckermesse, die wechselnden Ausstellungen im Museum wie auch in der Galerie Packschuppen sowie der traditionelle Weihnachtsmarkt mit der Bergmannsweihnacht und der Geschenkemarkt. Anfang September findet regelmäßig die Brandenburger Forstwoche statt. Diese Bildungswoche richtet sich vorrangig an Grundschulklassen, aber auch an Schulabgänger, Waldbesitzer und weitere forstlich Interessierte sowie Familien. An den waldpädagogischen Veranstaltungen nehmen 800 Schulkinder teil, die in einem schulnahen Wald in einen auf Walderlebnisse, Waldwissen und sportliche Betätigung orientierten Wettbewerb treten.

Im Leitbild des Landkreises wurde festgeschrieben, dass sich der Landkreis für die Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität einsetzt. Der Landkreis hat sich verpflichtet, das kulturelle Angebot in der Region durch das Vorhalten und Weiterentwickeln verschiedener Einrichtungen zu bereichern. Er stärkt und unterstützt Künstler, Kulturschaffende, Vereine sowie Projektträger und trägt so zu einer vielfältigen und authentischen Kulturlandschaft bei.

Mit Kreistagsbeschluss vom 24.09.2007 wurde festgehalten, dass der Betrieb eines Museumsdorfes nirgendwo kostendeckend sein wird und nur mit einer Bezuschussung aufrechterhalten werden kann.

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Forderung wären nach Punkt 3 der Dienstanweisung Nr. 33/2002 über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegeben.